

Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 9/2023

**Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl (Bürgerschaft)
am 09. Juni 2024 in der Hansestadt Stralsund**

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl (Bürgerschaft) aufgefordert.

In der Hansestadt Stralsund sind 43 Gemeindevertreter (Mitglieder der Bürgerschaft) zu wählen.

Die Wahl wird in 3 Wahlbereichen durchgeführt.

Wahlbereich	Abgrenzung
1	Hansestadt Stralsund: Stadtgebiet Altstadt, Stadtteile Kniepervorstadt, Knieper Nord
2	Hansestadt Stralsund: Stadtgebiete Grünhufe, Langendorfer Berg, Lüssower Berg, Stadtteil Knieper West
3	Hansestadt Stralsund: Stadtgebiete Tribseer, Franken, Süd

Auf einem Wahlvorschlag sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWG M-V höchstens 18 Bewerber zu benennen.

Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber werden aufgefordert, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens am 75. Tag vor der Wahl, dem 26. März 2024, bis 16:00 Uhr schriftlich einzureichen bei

**Hansestadt Stralsund
Die Gemeindegewahlleiterin
Mühlenstraße 4-6
Postfach 2145
18408 Stralsund**

Die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie über die Unzulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V sind zu beachten.

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit

dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Die amtlichen Formblätter werden durch die Landeswahlleitung unter <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> zur Verfügung gestellt.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgerschaft können von Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden. Dies kann auch eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber sein, welche sich selbst vorschlagen. Gemeinsame oder verbundene Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen sind nicht zulässig.

Dem Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung (Bürgerschaft) sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber. Diese beinhaltet auch eine Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 des LKWG M-V über die rechtmäßige Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber
2. Zustimmungserklärung der Bewerberinnen oder Bewerber zum Wahlvorschlag. Diese beinhaltet auch eine
 - Erklärung nach § 16 Absatz 8 LKWG M-V (für den Fall einer drohenden Unvereinbarkeit von Amt und Mandat, die Erklärung wird zusammen mit dem Wahlvorschlag veröffentlicht)
 - Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 4 LKWG M-V, dass die Bewerberin oder der Bewerber keiner oder keiner anderen Partei angehört
 - Bescheinigung der Wählbarkeit

Es wird weiter darauf verwiesen, dass alle wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, gemäß § 15 Abs. 3 LKWG M-V auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn sie bis spätestens zum 23. Tag (17. Mai 2024) vor der Wahl nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar, wenn sie nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, auf Grund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

gez. Andrea Romberg